

Geschäftsordnung für die Ethik-Kommission an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin)

30. Juni 2026

Diese Geschäftsordnung konkretisiert die Arbeitsweise und Verfahren der Ethik-Kommission der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) auf Grundlage der Satzung für die Ethik-Kommission der HTW Berlin.

§ 1 Grundlage und Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die Ethik-Kommission nimmt ihre Aufgaben gemäß der Satzung für die Ethik-Kommission der HTW Berlin wahr.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt die organisatorischen und verfahrensbezogenen Abläufe der Ethik-Kommission.
- (3) Die wissenschaftliche und rechtliche Verantwortung für Forschungsvorhaben verbleibt bei den Antragstellenden.

§ 2 Arbeitsgrundsätze

- (1) Die Ethik-Kommission arbeitet unabhängig, unparteiisch und vertraulich.
- (2) Mitglieder der Ethik-Kommission sowie ggf. einbezogene Sachverständige sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Mitglieder dürfen an Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn ein Interessenkonflikt oder Befangenheit vorliegt.
- (4) Über das Vorliegen von Befangenheit entscheidet die Kommission ohne Beteiligung des betroffenen Mitglieds.

§ 3 Sitzungen und Verfahren

- (1) Sitzungen der Ethik-Kommission finden nach Bedarf statt. Zu Beginn eines jeden Semesters legt die Kommission eine Terminkette von mindestens drei Terminen fest, die auf der Inter- oder Intranet-Seite der HTW veröffentlicht wird. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitz der Ethik-Kommission in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin. Tagesordnungspunkte sollten spätestens 9 Tage vor dem Sitzungstermin beim Vorsitz bzw. der Geschäftsstelle angemeldet werden.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen, sofern kein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
- (3) Für Abstimmungen, die die konkrete und unmittelbare Arbeitsweise der Kommission betreffen, nicht jedoch für Voten nach § 9 der Satzung, gilt eine einfache Mehrheit.
- (4) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit von einem Mitglied gestellt werden.
- (5) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses gibt die Beschlüsse und die wesentlichen Erwägungen wieder.
- (6) Sitzungen sollen eine Dauer von 3 Stunden nicht überschreiten.

§ 4 Geschäftsstelle

- (1) Zur organisatorischen Unterstützung kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
- (2) Die Geschäftsstelle oder der Vorsitz koordiniert Fristen, Unterlagen und Kommunikation und nimmt die Anträge entgegen.
- (3) Die Geschäftsstelle oder der Vorsitz können die Anträge formal (z. B. auf Vollständigkeit) vorprüfen und bei formalen Mängeln zurückgeben.

§ 5 Antragstellung

- (1) Forschungsvorhaben sind elektronisch vollständig in einer ungeschützten PDF-Datei einzureichen. Ein Passwort zum Öffnen als einziger Schutz ist zulässig.
- (2) Forschungsvorhaben müssen von der verantwortlichen Person eingereicht werden. Sollte eine andere Person den Antrag einreichen, ist dies zu begründen.
- (3) Der Antrag soll insbesondere enthalten:
 - (a) Beschreibung des Forschungsvorhabens,
 - (b) Angaben zur Methodik,
 - (c) Risiko-Nutzen-Abwägung,
 - (d) Datenschutzkonzept,
 - (e) Einwilligungsunterlagen, soweit erforderlich,
 - (f) Angaben zu möglichen gesellschaftlichen Auswirkungen,
 - (g) Optional: Angaben zu anwendbaren ethischen Richtlinien,
 - (h) Angaben zur Beantragung weiterer Ethikgutachten, z. B. bei Kommissionen für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEFs) oder anderen Ethik-Kommissionen, inklusive aller bereits vorliegender Gutachten.
 - (i) Angaben zu eingesetzten KI-, algorithmischen oder Daten verarbeitenden/speichernden Systemen und
 - (j) Angaben zu möglichen Dual-Use-Risiken.
- (4) Die Ethik-Kommission kann ergänzende Unterlagen oder Erläuterungen anfordern.

§ 6 Begutachtungsverfahren

- (1) Die Ethik-Kommission fasst ihre Stellungnahmen auf der Basis von Vorbegutachtungen von mindestens einem professoralem und mindestens einem weiteren Mitglied. Diese Mitglieder erstellen einen gemeinsamen Entwurf für ein Gutachten, der zusammen mit der Einladung zur Sitzung zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Die Ethik-Kommission kann alternativ zu einer Entscheidung den Antrag mit Zustimmung der Antragstellenden zur Überarbeitung zurückgeben.
- (3) Anträge sollen in der Reihenfolge der Einreichung bearbeitet werden.
- (4) Entscheidungen können im Umlaufverfahren getroffen werden, sofern kein Mitglied widerspricht. In der Regel wird eine Frist von 7 Tagen gesetzt, falls keine Antwort kommt, zählt dies als Enthaltung. Bei Abwesenheit ist dem Vorsitz vorab die Stellvertretung zu nennen. Erfolgt dies nicht und es geht dem Vorsitz keine Antwort auf das Umlaufverfahren zu, gilt die Stimme als Enthaltung.
- (5) Die Kommission strebt eine Entscheidung der eingegangenen Anträge auf der jeweils nächsten Sitzung an, sofern der Antrag spätestens 5 Wochen vor der Sitzung, mindestens aber 6 Wochen vor Beginn des Forschungsvorhabens eingereicht wurde.
- (6) Die Entscheidung kann auf Antrag von mindestens 2 Kommissionsmitgliedern einmalig um maximal 7 Tage vertagt werden. Nach Ablauf dieser Frist muss eine Entscheidung getroffen werden.

§ 7 Erweiterte Prüfung technischer Forschung und Dual-Use-Bewertung

- (1) Bei allen Forschungsvorhaben sind der Antragstellung eine begründete Selbsteinschätzung zu Risiken und Ethikfolgen beizufügen.
- (2) Forschungsvorhaben mit möglicher militärischer, sicherheitskritischer oder missbräuchlicher Nutzung unterliegen einer erweiterten Bewertung. Der Antragstellung sind weitere Unterlagen beizufügen, die eine vertiefte ethische Prüfung der Auswirkung und Nutzungen der Forschungsergebnisse ermöglichen, insbesondere zu:
 - Schadenspotenzial
 - Missbrauchswahrscheinlichkeit
 - Kontrollierbarkeit der Forschungsergebnisse
 - gesellschaftliche Auswirkungen
 - Risiken für demokratische Prozesse und
 - Möglichkeiten der Risikominimierung

§ 8 Sachverständige

- (1) Die Ethik-Kommission involviert bei Bedarf interne und externe Sachverständige in die Entscheidungsfindung. Dazu gehören auch Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten sowie der Personalrat.
- (2) Die Auswahl erfolgt durch die Kommission (z. B. auch im Umlauf). Die Sachverständigen sind schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Ethik-Kommission in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung benötigen eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung gelten nicht für bereits eingegangene Einträge.